MV Baltringen e. V.

BENUTZUNGS-ORDNUNG

für vereinseigenes Eigentum





- I. INSTRUMENTE
- II. UNIFORM
- III. NOTEN

I. INSTRUMENTE

Der Musikverein Baltringen e.V. stellt nach Möglichkeit ein Instrument gegen Entgelt zur Verfügung. Der Mietzins richtet sich nach der Gebührenordnung und wird monatlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

Zubehör zum Instrument (Mundstück, Instrumentenständer u. ä.) müssen selbst beschafft und die Kosten dafür selbst getragen werden.

1. EIGENTUMSRECHT

Der Mieter erkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht des Musikverein Baltringen an dem Instrument an. Er darf keine Verfügung über das Instrument treffen, die das Eigentumsrecht des Vermieters beeinträchtigen; insbesondere darf er das Instrument nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen oder weitervermieten. Der Mieter ist verpflichtet, Pfändungen und alle sonstigen das Eigentumsrecht des Vermieters verletzenden oder gefährdenden Vorkommnisse sowie jegliche Mängel und Schäden an dem Instrument dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. VERSICHERUNG

Der Musikverein Baltringen empfiehlt dem Mieter eine Instrumentenversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

3. ANZEIGEPFLICHT

Der Mieter ist verpflichtet, entstandene Schäden dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit der Mieter diese Pflicht verletzt, hat er die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Der Mieter haftet auch für die durch verspätete Anzeige verursachten weiteren Schäden. Über diese Meldepflicht hinaus verpflichtet sich der Mieter, alles zu tun, um die Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten zu ermöglichen.

Ein Wohnungswechsel ist vorher schriftlich anzuzeigen.

4. SORGFALTSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES MIETERS

Das Instrument ist vom Mieter pfleglich und entsprechend den Pflegeanweisungen des Herstellers und des Musikverein Baltringen zu behandeln. Das Instrument ist gegen Beschädigungen zu schützen.

Der Vermieter ist berechtigt, sich nach vorheriger Terminabstimmung von dem Vorhandensein



und dem Zustand des Mietgegenstandes in den Räumen des Mieters zu überzeugen. Schäden, die der Mieter zu vertreten hat, hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch schuldhaft vertragswidrigen Gebrauch entstehen, unbeschadet des Rechts des Vermieters zur fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Regelungen. Behebbare Schäden (z.B. Beschädigung des Instruments) hat der Mieter ausschließlich durch den Vermieter beseitigen zu lassen. Dies geschieht, sofern der Mieter den Schaden zu vertreten hat, auf Kosten des Mieters.

5. INSTANDHALTUNG

Der Mieter trägt die Kosten für kleine Instandhaltungsarbeiten, wie Austausch von Verschleißteilen, insbesondere von Polstern, Korken und Filz, Federn, Schrauben und Schlagfellen. Die Höhe der Kostenbeteiligung des Mieters bei Instandhaltungsarbeiten ist begrenzt entsprechend der Gebührenordnung.

6. VERSENDUNG, GEFAHRTRAGUNG

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand beim Vermieter persönlich abzugeben.

7. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im übrigen kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch für Schäden außerhalb der Mietsache, für Mangelfolgeschäden und sonstige Begleitschäden haftet der Vermieter nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

II. UNIFORM

ZWECK:

Mit der Uniformordnung soll ein ordentliches und den Interessen des Vereines entsprechendes Auftreten des Musikverein Baltringen e.V. in der Öffentlichkeit gewährleistet werden. Da dies nicht vollständig durch eine schriftliche Richtlinie sichergestellt werden kann, wird jeder Musiker dazu angehalten, sich eigenverantwortlich im Sinne eines einheitlichen und sauberen Erscheinungsbildes der Kapelle zu kleiden.

1. TRAGEN VON UNIFORMEN

Die Uniform des aktiven Blasorchesters besteht aus:

- blaue Musikerjacke (Fabrikat: Negele, Tübingen) mit Ortswappen und silbernen Knöpfen
- weinrote Musikerweste mit silbernen/goldenen Knöpfen und Ortswappen (Fabrikat: Negele, Tübingen)
- schwarze Kniebund-Hose
- weißes Hemd/Bluse



- schwarze Schleife (nur Männer)
- weiße Kniebundstrümpfe mit gelben Schnürsenkel
- schwarze Haferl-Schuhe

Die Uniform der Jugendkapelle besteht aus:

- blaue Musikerjacke (Fabrikat: Negele, Tübingen) mit Ortswappen und silbernen Knöpfen
- weinrote Musikerweste mit silbernen/goldenen Knöpfen und Ortswappen (Fabrikat: Negele, Tübingen)
- weißes Hemd/Bluse
- lange schwarze Hose (keine Jeans)
- schwarze Strümpfe
- schwarze Leder-Schuhe

2. ERHALT DER UNIFORM / EIGENTUM

Alle Musikerinnen und Musiker erhalten beim Eintritt in die Jugendkapelle, bzw. das aktive Blasorchester des Musikvereins Baltringen Uniformteile vom Verein zur Verfügung gestellt. Die Uniformteile (Jacke + Weste) werden gegen eine zinslose Kaution entsprechend der Gebührenordnung ausgehändigt.

Die komplette Uniform ist Eigentum des Vereines. Ausnahmen hierbei sind Kniebundhose, Hemd/Bluse, Strümpfe und Schuhe. Diese sind nach den Vorgaben des Vereines von der Musikerin / vom Musiker selbst zu beschaffen.

Generell werden vorhandene, gegebenenfalls gebrauchte Uniformen ausgegeben.

3. AUSTAUSCH / NACHBESCHAFFUNG

Der Austausch von Uniformen, die nicht mehr passend oder untragbar geworden sind, kann nur mit Zustimmung von Uniformenwart oder Vorstandschaft stattfinden. Die betroffenen Uniformteile sind von der Musikerin / vom Musiker dem Verein in gereinigtem, einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Uniformenwart bzw. der Vorstandschaft.

Generell werden bei einem notwendigen Austausch vorhandene, gegebenenfalls gebrauchte Uniformteile ausgegeben. Sollten keine passenden Uniformteile vorhanden sein, wird mit Zustimmung der Vorstandschaft neu beschafft.

4. ANZUGSORDNUNG UND ANLASSREGELUNG

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt die Musikerin / der Musiker die Uniformordnung des Musikvereins Baltringen. Das gilt auch für mündliche Anweisungen bzw. Regeln von Dirigent, Vorstand oder Uniformenwart zum Tragen der Uniform.

Ordentliche und saubere Kleidung während den Auftritten und Veranstaltungen des Vereins sind für jede Musikerin / jeden Musiker Pflicht. Die Uniform ist immer vollständig und einheitlich zu tragen. Übertriebener Schmuck, Sonnenbrillen oder ähnliches sind ausdrücklich nicht erwünscht.



Dirigent und Uniformenwart sind verantwortlich für das einheitliche Erscheinungsbild der Kapelle und sind verpflichtet Musikerinnen und Musiker auf unsachgemäße Pflege oder der Einheitlichkeit nicht entsprechendem Tragen der Uniform hinzuweisen und entsprechende Mängel abstellen zu lassen.

Alle Uniformteile, die Eigentum des Vereines sind, sind ausschließlich bei Auftritten und Veranstaltungen des Vereines zu tragen. Ausnahmen wie z.B. Aushilfen bei anderen Musikkapellen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung von Uniformenwart oder Vorstandschaft.

Grundsätzlich entscheidet der Vorstand oder Dirigent über die Anzugsordnung bei der jeweiligen Veranstaltung und gibt diese in der Probe vor der Veranstaltung bekannt. Die Musikerinnen und Musiker sind verpflichtet, sich bei Nichtanwesenheit in dieser Probe selbständig über die vom Vorstand/Dirigenten ausgegebene Anzugsordnung zu informieren und diese einzuhalten.

5. PFLEGE UND AUFBEWAHRUNG

Für eine sachgemäße Pflege, Reinigung und Aufbewahrung der Uniform ist die Musikerin / der Musiker selbst verantwortlich. Jacken, Westen und Hosen können nicht selbst gewaschen werden und dürfen nur durch ein entsprechendes Reinigungsfachgeschäft gereinigt werden.

Auskünfte zur sachgemäßen Pflege, Reinigung und Aufbewahrung müssen beim Uniformenwart eingeholt werden.

6. VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER VERSCHMUTZUNG

Bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege eines vereinseigenen Kleidungsstückes haftet generell ausschließlich die Musikerin / der Musiker in voller Höhe.

Über den Grad des Verschuldens bzw. eine eventuelle Beteiligung des Vereines an einer Reparatur oder Neubeschaffung entscheidet die Vorstandschaft.

7. RÜCKGABE

Beim Ausscheiden der Musikerin / des Musikers aus dem aktiven Blasorchester/Jugendkapelle bzw. längerem Unterbrechen der aktiven Tätigkeit muss die Uniform gereinigt und in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückgegeben werden. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Uniformenwart bzw. der Vorstandschaft.

III. NOTEN:

1. NEUBESCHAFFUNG / FINANZIERUNG / EIGENTUM

Noten für die Vorjugendkapelle, Jugendkapelle und das aktive Blasorchester werden durch den Musikverein Baltringen e.V. beschafft.

Die Noten werden den Musikern/Musikerinnen leihweise zur Verfügung gestellt.



Die Musiker/Musikerinnen erkennen ausdrücklich das Eigentumsrecht des Musikverein Baltringen an den Noten an. Sie dürfen keine Verfügung über die Noten treffen, die das Eigentumsrecht des Musikverein Baltringen beeinträchtigen; insbesondere darf er/sie die Noten nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen oder vermieten.

Die Musiker/Musikerinnen verpflichten sich die jeweiligen Rechte der Verleger und Komponisten zu wahren. Die Gesetze hinsichtlich zum Schutz des geistigen Eigentums und das Copyright muss durch die Musiker/Musikerinnen beachtet und eingehalten werden.

2. PFLEGE UND AUFBEWAHRUNG

Jede/r Musikerin/Musiker soll eine eigene Notenmappe führen, die er dann selbst verantwortet. Die Noten sind pfleglich und sorgsam zu behandeln. Die Noten sind in entsprechenden Schutzhüllen und Mappen/Ordnern aufzubewahren und gegen Verunreinigung und Beschädigung von außen zu bewahren.

Bei Aufführungen im Freien sind die Noten gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Das Lochen der Noten ist nicht gestattet.

3. VERLUST, BESCHÄDIGUNG ODER VERSCHMUTZUNG

Bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung oder unsachgemäßer Handhabung und Pflege der vereinseigenen Noten haftet generell ausschließlich die Musikerin / der Musiker in voller Höhe.

4. RÜCKGABE

Beim Ausscheiden der Musikerin / des Musikers aus den Orchestern bzw. längerem Unterbrechen der aktiven Tätigkeit müssen die Noten in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückgegeben werden. Die Beurteilung hierfür obliegt dem Notenwart.

Noten, die aus dem Notenverzeichnis oder dem Programm des Vereins ausgelistet werden, sind unverzüglich dem Notenwart zu übergeben.

5. ARCHIVIERUNG

Alle beschafften Noten erhalten durch den Notenwart eine vereinsinterne Archiv-Nummer. Die ausgesonderten Musikstücke werden grundsätzlich archiviert.



INKRAFTTRETEN DER BENUTZUNGSORDNUNG

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Vorstandschaft am 9.11.2010 in Kraft.

Mietingen-Baltringen, 05.06.2013

Vorstand:

Christoph LieschSiegbert HuchlerMartin BeckVorsitzenderstellv. VorsitzenderVorstandsmitglied

Stefanie LeibMichael SeelerVorstandsmitgliedVorstandsmitglied

Protokollführer:

Stefan Zaiser Beisitzer